

Mitgliedschafts- und Beitragsordnung des congrav new sports e. V.

**Geschäftsstelle congrav new sports e. V.
Berliner Str. 243
06112 Halle (Saale)**

Halle (Saale), den 05.12.2025

Gleichstellung

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung überwiegend die männliche Form verwendet. Sie gilt jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter. Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Menschen unabhängig von Geschlecht, Identität oder Herkunft ein.

Leitgedanke im Verein und Sinn einer aktiven Vereinskultur

Unsere Vereinsprojekte (Halle-Rollt und Trendsportring) leben von gemeinschaftlichem Engagement. Es sind nicht nur Angebote für unsere Mitglieder, sondern entstehen vor allem durch sie. Die aktive Mithilfe unserer Vereinsmitglieder ist das Fundament, auf dem unsere gesamte Projektarbeit aufgebaut ist.

Ob Organisation (Tresendienste, Training, Betreuung oder Veranstaltungen) – erst durch den Einsatz vieler Einzelner wird unser gemeinsames Ziel möglich: lebendige, nachhaltige und offene Räume für den Roll- und Individualsport zu schaffen.

Ohne diese Unterstützung können die Projekte langfristig nicht bestehen. Daher verstehen wir das Mitwirken nicht als Pflicht, sondern als Ausdruck unserer gemeinsamen Leidenschaft und Verbundenheit. Jeder aktive Beitrag, ob groß oder klein, hält das Projekt in Bewegung und macht unseren Verein zu dem, was er ist.

Regelungszweck

Art und Umfang der Mitglieds- und Beitragsordnung wird in Vorstandssitzungen beschlossen. In einer solchen Mitglieds- und Beitragsordnung können Regelungen zu Stundung, Erlass oder Vergünstigung der Beiträge getroffen werden. Weiterhin können Arten und Varianten unterschiedlicher Mitgliedschaften beschlossen werden.

§ 1 Mitgliedsstruktur

- (1) Mitglied im Verein können gemäß § 3 Nr. (1) der Vereinssatzung natürliche sowie juristische Personen werden.
- (2) Juristische Personen / Personengesellschaften können ausschließlich Fördermitglied werden.
- (3) Bei minderjährigen Vereinsmitgliedschaften ist ein Aufnahmeantrag vom Elternteil bzw. Erziehungsberechtigten zu stellen. Hierbei wird die minderjährige Person zusammen mit dem Elternteil bzw. Sorgeberechtigten als ein Mitglied aufgenommen.
- (4) Personen, die im Verein Mitglied sind bzw. Mitglied werden um an Lizenzveranstaltungen sowie leistungsorientierten Wettkämpfen teilzunehmen, können ausschließlich über die Lizenz-Mitgliedschaft als Mitglied aufgenommen werden.
- (5) Mitglieder können die Art der Mitgliedschaft ändern lassen. Hierzu bedarf es der

Abstimmung mit dem Vereinsvorstand (z.B. Erreichen der Volljährigkeit, Wegfall Wettkampflizenz etc.).

- (6) Für mitgliedswillige Personen und Mitglieder in finanziell angespannter Lage oder welche Sozialleistungen beziehen kann befristet für ein Mitgliedsjahr ein reduzierter Jahresbeitrag gewährt werden. Diese Frist kann auf Antrag beim Vereinsvorstand verlängert werden. Der reduzierte Betrag beträgt 6,00 € im Jahr. Der Antrag ist glaubhaft darzustellen (z.B. Bildung und Teilhabe der Stadt Halle Saale).
- (7) Für mitgliedswillige Personen und Mitglieder in finanzieller Notlage kann der Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr ausgesetzt werden. Der Antrag ist glaubhaft darzustellen.

§ 2 Beitragserhebung

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 3 Nr. (3) der Vereinssatzung jährlich erhoben. Der Betrag ist zum 31. Januar jeden Jahres fällig. Vereinseintritte ab Februar jeden Jahres werden zum 30. November des Eintrittsjahres fällig. Für Vereinseintritte im Dezember werden die Mitgliedsbeiträge erst ab dem Folgejahr erhoben.
- (2) Mitglieder bezahlen einen jährlichen Sockelbetrag als Vereinsmitgliedschaft. Zu diesem Betrag können Mitglieder einen solidarischen Unterstützungsbeitrag addieren. Die Änderung des Unterstützungsbeitrages kann bis zum 30. November eines Kalenderjahres vom Mitglied schriftlich angezeigt werden. Die Änderung wird ab dem darauffolgenden Kalenderjahr gültig.
- (3) Die Erhebung erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren. Die Mitglieder erteilen hierzu ihre Zustimmung.
- (4) Für Mitglieder im Verein, welche als Vereinsvorstand tätig sind oder im Arbeitsverhältnis mit dem congrav new Sports e. V. stehen, ist die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge für die Dauer des Vorstandsposten bzw. Arbeitsverhältnis freigestellt.
- (5) Ist der Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug.
- (6) Bei Zahlungsverzug wird das Mitglied mit zweiwöchiger Zahlungsfrist schriftlich benachrichtigt. Nach Verstreichen der Zahlungsfrist wird das Mitglied einmalig mit zweiwöchiger Zahlungsfrist gemahnt. Die Mahngebühr beträgt 25,00 €. Bei Lastschriftrückgaben wird jeweils eine Gebühr von 15,00 € berechnet.
- (7) Lässt das Mitglied die letztmalige Frist verstreichen, so gilt die Nichtzahlung als Vereinsaustritt.

§ 3 Varianten einer Mitgliedschaft und ihre Vorteile

Aktives Mitglied: Du möchtest als aktives Mitglied dem Verein beitreten? Dann ist diese Variante genau die Richtige. Mit einem überschaubaren Jahresbeitrag trägst du zur Sicherung und Erhaltung unserer Projekte bei. Bei dieser Variante ist Deine aktive Mithilfe unerlässlich! Wie und in welcher Art Du unterstützt, hängt vom jeweiligen Projekt ab. Dafür gehst Du nicht leer aus. Auf Dich warten im jeweiligen Projekt großartige Vorteile und Ersparnisse (Benefits).

Lizenzmitglied: Du möchtest bei regionalen oder internationalen Wettkämpfen teilnehmen und benötigst einen Trägerverein für Trainingseinheiten und alle weiteren Prozesse? Dann ist diese Variante genau die Richtige.

Fördermitglied: Du möchtest gerne komfortabel alle Vorteile einer Vereinsmitgliedschaft haben, kannst Dich aber aktiv nicht am Vereinsleben beteiligen? Dann ist diese Variante genau die Richtige. Du zahlst etwas mehr Beitrag, unterstützt aber dadurch andere Mitglieder bei der Mithilfe im Vereinsleben und genießt großartige Vorteile und Ersparnisse (Benefits).

Aktuelle Mitgliedsbeiträge ab dem Geschäftsjahr 2026

Mitgliedsart	Jahresbeitrag	Personenkreis	Wer
Aktive Mitgliedschaft	12,00 € im Jahr + freiwilliger Unterstützungsbeitrag in beliebiger Höhe in €	Natürliche Person	Aktive Beteiligung im Vereinswesen
Lizenz-Mitgliedschaft	0,00 € im Jahr	Natürliche Personen	Mitgliedschaft nur für Lizenz-Wettbewerbe
Fördermitgliedschaft	120,00 € im Jahr + freiwilliger Unterstützungsbeitrag in beliebiger Höhe in €	Juristische und natürliche Personen	Unterstützung der gesamten Vereinsstruktur durch Sach- oder Finanzleistungen (passive Förderung)

§ 4 Gültigkeit

- (1) Die vorliegende Mitglieds- und Beitragsordnung tritt zum **01.01.2026** in Kraft.
- (2) Die Beitragsordnung ist unbefristet gültig.
- (3) Die Beitragsordnung ist entsprechend der jährlichen Gewinn- und Verlustrechnung zu überprüfen und wenn nötig, an aktuelle Preisentwicklungen anzupassen.

Hinweise und nützliche Informationen

- **Unterstützung seitens Stadt Halle Saale (Halle-Pass) -**
<https://halle.de/serviceportal/dienstleistungen/leistung/halle-pass/32471244>

In Sachsen-Anhalt bieten bereits einige Landkreise und Städte kommunale Sozialpässe oder Familien- und Sozialpässe an.

Vor allem Familien mit geringem Einkommen erhalten so die Möglichkeit, kostenlos oder kostengünstiger mit Bus und Straßenbahn zu fahren. Vielfach können Eltern und Kinder – manchmal auch die Kinder mit den Großeltern – die Museen in der Gemeinde, die ansässige Bibliothek, den Zoo, manchmal sogar das Theater zum halben Preis besuchen. Auch im Bereich Kinderbetreuung und Freizeitgestaltung werden verschiedene Ermäßigungen angeboten. (Quelle: Stadt Halle Saale)

- **Unterstützung seitens Stadt Halle Saale (Bildung und Teilhabe) -**
<https://halle.de/verwaltung-stadtrat/presseportal/nachrichten/nachricht/bildungspaket-stadt-und-jobcenter-ver einfachen-zugang-zu-vereinen>

Um im Rahmen des Bildungspakets „Bildung und Teilhabe“ den Zugang für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche zu Sport und Kultur zu erleichtern, hat die Stadt Halle (Saale) in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Halle (Saale) eine Verfahrensänderung beschlossen: Ab 1. März 2023 werden die Mitgliedsbeiträge, die durch Bildung und Teilhabe übernommen werden, nach Antragstellung direkt an die Vereine, Musikschulen etc. überwiesen, statt wie bisher in Form eines Gutscheins erbracht. Antragsberechtigt sind Eltern von Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben aus Familien, die folgende Leistungen beziehen: Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Asylbewerberleistungen und Sozialhilfe. (Quelle: Stadt Halle Saale)